## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

Übersetzungstätigkeiten bei Gericht

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

## Vorbemerkung

In der Justizgeschäftsstatistik werden die unter den Fragen 1 (in Bezug auf die Hinzuziehung von Dolmetschern), 3, 5 und 6 erbetenen Angaben nicht erhoben und ließen sich daher ausschließlich über eine händische Auswertung der Verfahrensakten ermitteln. Die händische Durchsicht aller in Betracht kommenden Verfahrensakten – in der bei der Antwort auf die Frage 1 genannten Größenordnung – würde einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

 Wie viele Gerichtsprozesse gab es seit 2014 in Mecklenburg-Vorpommern?
In wie vielen davon wurden Dolmetscher hinzugezogen?
(Bitte die Darstellung für jedes Jahr getrennt und separat für Zivilgerichte, Strafgerichte, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte und Sozialgerichte vornehmen.)

Frage 1 kann nur betreffend die Anzahl der Gerichtsverfahren seit 2014 in Mecklenburg-Vorpommern beantwortet werden. Hinsichtlich der Anzahl der in diesen Verfahren hinzugezogenen Dolmetscher wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Neueingänge bei den Zivilgerichten, Strafgerichten, Verwaltungsgerichten, Arbeitsgerichten und Sozialgerichten:

Berichts- jahr	Zivil- gerichte	Straf- gerichte	Verwaltungs- gerichte	Arbeits- gerichte	Sozial- gerichte
2014	24 244	14 813	5 233	7 434	13 566
2015	23 597	13 343	6 226	7 984	13 460
2016	21 545	13 850	6 543	7 211	12 244
2017	19 965	13 549	7 983	6 725	11 187
2018	19 493	13 274	5 668	6 299	11 209
2019	19 879	13 735	4 990	6 542	11 201
2020	19 764	12 510	5 631	6 689	9 067
2021	17 645	11 594	4 649	5 264	8 058

2. Wie hoch waren die Kosten für die Hinzuziehung der Dolmetscher (bitte ebenfalls für jedes Jahr seit 2014 getrennt und separat für die einzelnen Gerichtszweige angeben, sowie die jeweiligen Haushaltstitel mit bereitgestelltem Budget und tatsächlich benötigtem Umfang nennen)?

Die Ausgaben für die Hinzuziehung von Dolmetschern für die jeweilige Gerichtsbarkeit werden aus dem Haushaltstitel 526.14 – Entschädigungen für Sachverständige – geleistet. Angaben zu den Ausgaben stehen erst ab dem Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung. Zuvor wurden diese noch nicht getrennt von den übrigen Ausgaben für Sachverständige erfasst. Die erforderlichen Haushaltsmittel für Übersetzungstätigkeiten, aber auch für die im Übrigen zu vergütenden Sachverständigen werden beim Haushaltstitel 526.14 gemeinsam veranschlagt. Für Ausgaben nur für Übersetzungstätigkeiten von Dolmetschern wird deshalb kein gesondertes Budget bereitgestellt. Die Haushaltsmittel stehen den jeweiligen Gerichtsbarkeiten für sämtliche Entschädigungen, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz an Sachverständige zu leisten sind, in dem benötigten Umfang zur Verfügung.

Das Zahlenwerk für die einzelnen Gerichtsbarkeiten ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Gerichtsbarkeit	Kapitel	Haushaltstitel	2016	2017
Ausgaben insgesamt in			372 789,99	2 017 593,54
Euro				
davon:				
Ordentliche	0902	526.14	371 110,97	1 829 181,21
Gerichtsbarkeit/				
Staatsanwaltschaften				
Verwaltungsgerichtsbarkeit	0906	526.14	167,31	182 063,62
Sozialgerichtsbarkeit	0907	526.14	357,00	932,73
Finanzgerichtsbarkeit	0908	526.14	-	-
Arbeitsgerichtsbarkeit	0909	526.14	1 154,71	5 415,98

Gerichtsbarkeit	Kapitel	Haushaltstitel	2018	2019
Ausgaben insgesamt in			2 022 469,69	1 853 079,48
Euro				
davon:				
Ordentliche Gerichts-	0902	526.14	1 751 086,10	1 606 384,18
barkeit/				
Staatsanwaltschaften				
Verwaltungsgerichtsbarkeit	0906	526.14	257 868,77	240 840,75
Sozialgerichtsbarkeit	0907	526.14	6 050,26	2 296,20
Finanzgerichtsbarkeit	0908	526.14	-	-
Arbeitsgerichtsbarkeit	0909	526.14	7 464,56	3 558,35

Gerichtsbarkeit	Kapitel	Haushaltstitel	2020	2021
Ausgaben insgesamt in			1 287 141,44	1 579 494,49
EUR				
davon:				
Ordentliche	0902	526.14	1 138 132,71	1 389 228,35
Gerichtsbarkeit/				
Staatsanwaltschaften				
Verwaltungsgerichtsbarkeit	0906	526.14	144 658,33	174 152,45
Sozialgerichtsbarkeit	0907	526.14	613,74	10 244,27
Finanzgerichtsbarkeit	0908	526.14	-	-
Arbeitsgerichtsbarkeit	0909	526.14	3 736,66	5 869,42

3. Für welche Sprachen wurden in den Jahren seit 2014 Dolmetscher hinzugezogen (bitte wiederum für jedes getrennt darstellen und in die Gerichtszweige aufschlüsseln)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. Welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen müssen Dolmetscher erfüllen, um bei Gericht hinzugezogen werden zu können? Wo ist dies geregelt?

Über die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bei Gericht und die Auswahl entscheidet das Gericht nach eigenem Ermessen. Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssen bei Gericht grundsätzlich einen Eid dahingehend ablegen, dass sie treu und gewissenhaft übertragen werden.

Ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher allgemein beeidigt, kann sie beziehungsweise er sich bei allen Gerichten des Bundes und der Länder hierauf berufen. Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist derzeit in dem Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG M-V) vom 6. Januar 1993 geregelt.

Danach kann auf Antrag bestellt werden, wer

- Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist oder in Mecklenburg-Vorpommern seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
- volljährig ist,
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
- seine fachliche Eignung aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung oder in sonstiger Weise nachgewiesen hat.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung ergeben sich aus der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung des Dolmetschers und Übersetzers vom 8. Februar 1993 und der Verordnung über die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer zum Nachweis der fachlichen Eignung vom 26. Februar 2007.

- 5. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen stellte die Justiz seit dem Jahr 2014 die Zusammenarbeit mit einem Dolmetscher ein?
- 6. Kam es in den Jahren seit 2014 zu Verfahrensverzögerungen in Ermangelung eines notwendigen Dolmetschers? Wenn ja, was waren die Folgen der Verzögerungen (bitte einzeln darstellen)?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.